PESCH

SOZIALISIERUNG



Flugschriften der »Stimmen der Zeit«
Herausgegeben von der Schriftleitung ∴ 5. Heft

Sozialisierung

Von
Heinrich Pesch S. J.

Freiburg im Breisgau 1919
Herdersche Verlagshandlung
Berlin, Karlsruhe, Köln, München, Straßburg und Wien

Flugschriften der «Stimmen der Zeit»
Herausgegeben von der Schriftleitung ·:· 5. Heft

Sozialisierung

Von

Heinrich Pesch S. J.

Freiburg im Breisgau 1919
Herdersche Verlagshandlung
Berlin, Karlsruhe, Köln, München, Straßburg und Wien

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg

In aller Mund ist jetzt das Wort „Sozialisierung". Und was für Vorstellungen mögen sich damit verbinden! Die Berliner Jugend meint, „Sozialisierung" sei nichts anderes als die Verprügelung der Spartakisten. Diese selbst „sozialisieren", indem sie rauben und plündern. Dem Sozialismus aber bedeutet „Sozialisierung" den Aufbau einer „deutschen Gemeinschaft" nach kommunistischem Rezept. Die Regierung, so vernehmen wir, entspreche mit dem Sozialisierungsgesetze und dem Gesetze über Regelung der deutschen Kohlenwirtschaft dem „stürmisch emporlodernden Verlangen und Drängen des werktätigen Volkes"; sie trage damit „den seelischen Stimmungen der Arbeiterschaft Rechnung und schaffe die Voraussetzungen, um die Massen der Bevölkerung wieder mit Arbeitsfreudigkeit zu erfüllen" [1].

In der Tat, die Zeit des individualistischen freiwirtschaftlichen Kapitalismus ist vorüber! Er bleibt eine abgestorbene Form, die neues Leben nicht mehr finden wird, trotz dem sehnsüchtigen Rufen gewisser Kreise nach dem ihnen so vorteilhaften „freien Spiel der Kräfte".

Auf dem höchsten Kulturgebiete, dem der Religion, zuerst verkündet, alle Kulturgebiete durchlaufend, macht der individualistische Gedanke auf dem untersten Gebiete, der materiellen Kultur, elend Bankrott. Der freien Bibelforschung folgte der Bruch mit der Tradition auf philosophischem Felde; die Jurisprudenz verneigte sich vor dem individualistischen Prinzip und ließ den Staat aus dem Willen der Individuen, dem Sozialkontrakte, entstehen; der liberale Ökonomismus erklärte das individuelle Selbstinteresse zur beherrschenden Kraft im Streben und Ringen der wirtschaftlichen Welt. Die Geschichte operiert nicht mit logischen Beweisen. Sie hat nur ein

[1] „Vorwärts" Nr. 132 vom 13. März 1919.

Argument, aber ein furchtbares, zerstörendes, unheilbringendes. Es ist die Deductio ad absurdum!

Die Masse des Volkes hat es bitter empfinden müssen, was individualistische Freiwirtschaft bedeutet. Sie empört sich gegen das bisher herrschende System, fordert eine dem Individualismus bis zum Äußersten entgegengesetzte Wirtschaftsverfassung. Man darf bedauern, daß dieses Verlangen über die rechten Grenzen hinwegschreitet, ins Extreme sich verliert. Aber verstehen kann man die Überspannung bei dem allzu schweren Druck, der nach den Schrecken und Leiden des Weltkrieges doppelt hart auf dem armen Volke lastet.

Vor dem Weltkriege hatte der freiwirtschaftliche Kapitalismus in Deutschland durch die Entfesselung gewaltiger Kräfte eine äußerlich glanzvolle Entwicklung hervorgerufen. Innerlich war das Gebäude morsch. Um sich zu behaupten, verbanden sich die im Konkurrenzkampf Überlebenden in Kartellen. Die Syndizierungstendenz aber trug schon, wie Sombart sagt[1], „ein dem Kapitalismus fremdes Element" in das Wirtschaftsleben hinein. Es bildeten sich großindustrielle Monopole zur Regelung von Produktion und Absatz. Sie brachten keine Regelung im allgemeinen Interesse. Alles diente dabei nur der Sicherung und Förderung kapitalistischer Interessen mittelst einer Preispolitik zur Erhöhung des privatwirtschaftlichen Ertrages. Da kam der Weltkrieg, die Blockade. Es kam die öffentliche Wirtschaft, die staatliche Zwangswirtschaft, wie sie durch eine hart erzwungene Selbstgenügsamkeit des blockierten Deutschlands notwendig geworden. Das war freilich keine Wirtschaftsform, die Bestand haben konnte. Mit dem wachsenden Widerwillen des Volkes gegen jenes Übermaß oft ungeschickt gewählter und durchgeführter Kriegsverordnungen verband sich die brandende Empörung der darbenden Massen über den privatwirtschaftlichen Egoismus und Mammonismus, der sich gerade während der Kriegsjahre so verhängnisvoll betätigte. Fort mit dieser Wucherwirtschaft! Fort mit

---

[1] Der kapitalistische Unternehmer: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 29 (1909) 689 ff.

dem privatkapitalistischen Egoismus! Gemeinsinn ist die Parole! An Stelle der privatwirtschaftlichen Produktionsweise und Verteilung soll nun die Sozialisierung des Wirtschaftslebens treten. Der Psychologe versteht die Berechtigung und Macht dieses Verlangens. Aber es besteht die Gefahr, daß der allseitig als notwendig erkannte Neubau unter dem Einfluß jenes „stürmisch emporlodernden Verlangens und Drängens", jener „seelischen Stimmungen" überstürzt wird, daß man vergißt, wie eine Wirtschaftsreform, die Dauerndes schaffen will, nicht durch überhasteten Umsturz des Bestehenden, mit raschen Improvisationen durchgeführt werden kann. Nur die nüchterne, alle Einzelheiten berücksichtigende Erwägung, die ruhig prüfende Vernunft darf da den Plan entwerfen. Daran aber scheint es den Leuten, die jetzt am Werke sind, zu fehlen. Vor allem und ganz offenbar dem naiven Sozialismus derer, die, das Kommunistische Manifest und das Erfurter Programm in der Hand, eine „Vergesellschaftung" schlechthin aller Produktionsmittel fordern, und zwar eine in raschestem Tempo vorgenommene Vergesellschaftung. Man nennt gerade sie in letzter Zeit mit Vorliebe „Kommunisten". Es ist aber nicht zu vergessen, daß auch die gemäßigteren Revisionisten sich zum kommunistischen Sozialismus bekennen und durchgängig die allgemeine Vergesellschaftung der Produktionsmittel wenigstens als „Endziel" betrachten.

Die Lage dieser gemäßigten, an der Regierung beteiligten Sozialisten ist wahrhaftig nicht beneidenswert. Werden sie doch von ihren eigenen Parteigenossen bitter bekämpft. Sie sollen und wollen dem Begehren der Massen genügen, sollen und wollen die Versprechungen des Sozialismus an die Massen erfüllen, sollen rasch, sollen viel sozialisieren, auch wenn ihre Einsicht ein entschiedenes Halt gebietet. Ich kann mir nicht helfen: wenn ich an diese gemäßigten Sozialisten denke, so fällt mir immer jener Küster ein, der auf seiner Kuh reiten wollte. Kaum saß er aber auf dem Rücken des Tieres, da riß sich die Kuh los und stürmte in wildem Laufe durch das Dorf — den Schwanz, als Kriegsflagge, hoch in der Luft. Es gibt ja bekanntlich ein französisches Sprichwort: Drei Wesen lassen sich nicht aufhalten, 1. ein Bauer, der eine Fahne trägt, 2. ein Mädchen,

das heiraten will, und 3. eine Kuh, die den Schwanz in die Höhe streckt. So stürmte denn unser Küster am Pfarrhof und am Bürgermeister vorbei. Wohin, Herr Küster, wohin? rief alles. Der atemlose Ritter ohne Sporen aber schrie in Schreck und Graus: Das weiß Gott und das Kühle! In ähnlicher Weise reiten die augenblicklich führenden Männer auf dem Sozialismus voran, ohne zu wissen, wohin der Ritt sie noch führen wird. Und je kräftiger der marxistische Leierkasten der naiven Sozialisten seine Melodien erschallen läßt, um so toller wird der Ritt. Bis schließlich die kühnen Reiter, Proletarier und die bei keiner Revolution fehlende Advokatengarnitur, mit ihrem dazu „reifen" Betriebe im Chausseegraben sich wiederfinden werden. Die große Enttäuschung der Arbeiterwelt, wenn diese einmal erkannt haben wird, daß ihre Hoffnungen auf hohen Lohn und kurze Arbeitszeit bei der kommunistischen Sozialisierung nicht erfüllt werden können! Auch sonst wird es an Enttäuschungen nicht fehlen. Man wird nur zu bald erkennen, daß die privaten Unternehmer durch ihr Gewinnstreben bessere Hüter des ökonomischen Prinzips sind als die kommunistische Gemeinwirtschaft. Oder sollten die alten deutschen Weisheitssprüche ihre Geltung verloren haben: Gesamt Gut verdammt Gut — Der Gemeindeesel hat viel zu tragen — Der Gemeindeesel läßt immer den Schwanz hängen usw.?

Also, es muß „sozialisiert" werden und zwar rasch! Aber wie kann das so schnell geschehen? Der „Vorwärts"[1] erhebt ein gewaltiges Wehegeschrei über „die vielfach auftretende Sucht, die langsame, stetige Durchsetzung des Sozialismus im Staate als Konzession an den Kapitalismus" zu verdächtigen. Die Sozialisierungsgesetze, sagt er[2], „lassen sich nicht von heute auf morgen schaffen. Die gesetzgeberische Regelung einer solchen Materie stößt auf große Schwierigkeiten; denn je tiefer man in die Bearbeitung hineinsteigt, um so mehr Einzelfragen tauchen auf, die geklärt und beantwortet werden wollen". So ist es. Durch bloßes Dekretieren neuer Wirtschaftsformen erhalten diese noch keine Lebenskraft, keine Gewähr ihrer Dauer. Willkürliches Experimentieren am Wirtschafts-

[1] Nr. 134 vom 14. März 1919. [2] Nr. 132 vom 13. März 1919.

körper aber bezahlt sich mit schweren Verlusten, mit Elend und Not. Und doch sind die Freunde einer kommunistischen Sozialisierung auf solches Experimentieren angewiesen. Warum? Es fehlt ihnen jedes Vorbild. Bei allen Völkern mit höherer Kultur fand sich bisher und behauptete sich das Privateigentum an den Produktionsmitteln. Wir treffen da im Laufe der Jahrhunderte wiederholt auf Kämpfe der Besitzlosen gegen die Besitzenden. Aber diese Kämpfe endigten niemals mit der Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Nicht einmal im klassischen Altertum mit seiner hochkapitalistischen Entwicklung!

Es fehlt der detaillierte Plan einer kommunistischen Sozialisierung. Marx hat nur ein nebelhaftes Bild von der sozialistischen Zukunftsgesellschaft entworfen. Die Bebelsche abschreckende Utopie aber wurde von keinem der führenden Geister im Sozialismus ernst genommen. Und auch in der sonstigen sozialistischen Literatur fehlt jeder Versuch, einen Plan der inneren Einrichtung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung zu entwerfen. Man hat offenbar gefürchtet, durch Darlegung eines solchen Planes sich zu blamieren, und darum lieber alles von der „Entwicklung" erwartet.

So kam es denn auch, daß alle Grundsätze fehlen für den jetzt stürmisch verlangten Sozialisierungsprozeß. Der Marxsche historisch-evolutionistische Sozialismus, auf Hegelscher Philosophie beruhend, kannte eben keine Prinzipien, mit denen noch die rationalistische französische Philosophie des 18. Jahrhunderts die feudale Gesellschaft bekämpft hatte. Er operierte nicht mit Gerechtigkeitserwägungen wie ein „ethischer Sozialismus", wollte nur die historische Tatsache der Widersprüche in der kapitalistischen Gesellschaft feststellen, bestimmte Entwicklungstendenzen nachweisen, zeigen, wie die überlieferten politischen, gesetzlichen, sozialen und idealen Formen nicht mehr dem über alles entscheidenden ökonomischen Inhalte der Gesellschaft entsprächen, wie die Entwicklung zu neuen Formen dränge. Für den älteren „kritisch-utopistischen Sozialismus", den Marx verwarf, obwohl er die utopistisch-kommunistische Idee von ihm entnahm, war die Erkenntnis der zukünftigen Gesellschaftsordnung das Ergebnis eines Denkprozesses, für Marx aber das Resultat der

Beobachtung des historischen Weltprozesses[1] und der vor unsern Augen sich vollziehenden Auflösung der kapitalistischen Gesellschaft. Die Utopisten konstruierten eine vollkommene und gerechte Gesellschaftsordnung aus dem Kopfe, Marx wollte die Elemente der zukünftigen Gesellschaftsordnung aus der Beobachtung des mit objektiver Notwendigkeit sich vollziehenden Zersetzungsprozesses der bürgerlichen Gesellschaft entnehmen, in welchem schon die Ansätze zu neuen Formen (Konzentration u. dgl.) sich angeblich zeigen. So versteht man auch, in welchem Sinne man heute von für die Sozialisierung „reifen" Wirtschaftsformen spricht. Wer aber entscheidet, welche Formen dazu reif sind? Gibt es da nicht sehr verschiedene Auffassungen? Auch unreife Äpfel können abgebrochen werden. Mancher Bub hat sich schon damit den Magen verdorben. So kann auch die Sozialisierung schweren Schaden anrichten. Doch nein! das ist ja nicht möglich, wird uns mit unbegründeter Zuversicht von sozialistischer Seite erwidert. Der Sozialismus gleicht eben jenem Arzte, der alle Krankheiten auf den Bandwurm zurückführte und darum alle seine Patienten in der gleichen Weise behandelte. Die einzige Krankheit des Wirtschaftskörpers, die der Sozialismus kennt, ist das Privateigentum an den Produktionsmitteln, und als einziges Heilmittel gilt da die Sozialisierung. Merken die Leute denn nicht die offenbare petitio principii, an welcher der ganze Sozialismus krankt, indem er ohne jeden Beweis a priori oder a posteriori stillschweigend voraussetzt, was doch sehr in Frage ist, nämlich, daß die Sozialisierung schon an sich dem Volke zum Vorteil gereicht? Da besteht auch kein großer Unterschied zwischen dem naiven Sozialismus der Massen und dem aufgeklärteren der Revisionisten. Für alle ist die sozialistische Zukunftsgesellschaft unzweifelhaft ein Eldorado, und wir sollen nun mit blindem Köhlerglauben ihren Verheißungen vertrauen. Mehr als wohlfeile Verheißung ist ja doch alles nicht, was der Sozialismus zur Empfehlung der Zukunftsgesellschaft sagt.

[1] Tatsächlich beschränkte sich Marx auf die Beobachtung der englischen Industrie, speziell der Textilindustrie, und baute hierauf unzulässige Verallgemeinerungen auf, wie auch die tatsächliche Entwicklung sich keineswegs nach Marxschen Konzepten vollzog.

Der christliche Sozialismus ist kritischer, vorurteilsfreier. Wir wissen, daß eine Rückkehr zum freien Verkehr im Sinne des wirtschaftlichen Liberalismus nicht mehr möglich ist. Wir verwerfen die frühere Anarchie der Produktion, eine vom kapitalistischen Interesse einseitig diktierte Verteilung, lehnen monopolistische Ausbeutung des Volkes ab. Der Kapitalismus hat seine Rolle ausgespielt, wenn man unter Kapitalismus die Beherrschung der Volkswirtschaft durch das Geldinteresse des Kapitalbesitzes versteht. Wir beobachten auch die wirtschaftliche Entwicklung, erblicken aber in den vielfachen Übelständen der kapitalistischen freiwirtschaftlichen Epoche keine unabänderlichen „Entwicklungsgesetze", sondern Mißbildungen, Krankheitserscheinungen, und forschen nach den Ursachen dieser Erscheinungen. Nicht auf dem Wege des Umsturzes alles Bestehenden, sondern durch eine an die gegebenen Verhältnisse anknüpfende Reform erstreben wir die neue bessere Wirtschaftsverfassung. Dabei leiten uns Ideen, Grundsätze außer den Beobachtungen der Wirklichkeit. Aus beidem erwächst uns ein System, ein Plan der Reform. Und innerhalb dieses Systems sind es wiederum Prinzipien, welche die etwa erforderlichen Sozialisierungen begründen und begrenzen.

Den entscheidenden prinzipiellen Gesichtspunkt in der Frage der Sozialisierung kann uns nur eine klare Erkenntnis des Zweckes der staatlichen Gesellschaft liefern. Wir haben uns darüber schon wiederholt in früheren Aufsätzen geäußert[1]. Ein kurzes philosophisches Exposé möge der Leser sich aber auch hier gefallen lassen.

Nach dem Zwecke der staatlichen Gesellschaft bestimmt sich ja das prinzipiell und praktisch richtige Verhältnis zwischen Staat und Individuum, Staat und Gesellschaft, Staat und Privatwirtschaft. Der Zweck des Staates aber — so sagte schon Cicero in „De republica" — muß sich nach der Ursache richten, aus der er hervorging. Der Staat saß nicht fertig da, um die Einzelmenschen und deren Verbände in seine Arme aufzunehmen. Er ging den Individuen und deren Gemeinschaften nicht voraus, sondern wurde von diesen erst gebildet. Und zwar wurde er für einen Zweck,

[1] Zuletzt in Band 2 von „Deutschland und der Katholizismus" (1918) 331.

für Aufgaben gebildet, deren Erreichung den einzelnen und ihren engeren Verbänden, ohne den Staat, nicht möglich war.

Dieser Zweck des Staates mußte ferner innerhalb der Sphäre menschlicher und gesellschaftlicher Wohlfahrt liegen; er mußte somit ein Gut sein, weil nur dieses Gegenstand menschlichen Strebens ist; sodann ein irdisches Gut, da die Macht des Staates nicht über diese Erde hinausreicht, und ebenso ein äußeres Gut, weil der Staat nur über äußere Machtmittel verfügt, das gesellschaftliche Zusammenwirken als solches in der Außenwelt sich vollzieht und darum auch zunächst und unmittelbar ein äußeres Gut als Zweck verfolgt — was nicht ausschließt, daß dieses Gut mittelbar auch dem Geiste des Menschen Vorteil bringt.

Es mußte ferner, wie gesagt, ein Gut sein, das von dem Individuum, der Familie und kleineren Verbänden überhaupt nicht oder nicht vollkommen erreicht werden kann. Würde jenes Gut ohne Staat in gleichem Umfange und Grade, mit gleicher Vollkommenheit erlangt werden können, dann wäre der Staat gänzlich überflüssig und es fehlte jeder innere Grund für sein Entstehen und seine Fortdauer. Der Gesellschaftszweck des Staates kann also nur in einer Ergänzung der Individuen und deren engeren Verbänden, d. h. in einem Gute oder in einem Inbegriff von Gütern bestehen, welcher nicht in einem für die Wohlfahrt ausreichenden Maße mit den Kräften isolierter Familien, Individuen, kleinerer Verbände, wohl aber durch die im Staate vereinigte Gesamtkraft erreicht werden kann. Das Gut, welches den Zweck der staatlichen Gesellschaft bildet, muß endlich ein Gut aller Gesellschaftsglieder, ein Gut, an dem alle teilnehmen können, ein gemeinschaftliches Gut sein. Es wäre widersinnig, einer Gesellschaft beizutreten, wenn man vom Zweck der Gesellschaft ausgeschlossen bliebe. Das gilt insbesondere auch von der staatlichen Gesellschaft. Denn alle ihre Glieder benötigen mehr oder minder der Ergänzung ihrer Kraft durch die staatliche Gesamtkraft.

Welches ist nun jenes äußere, irdische, allen Gesellschaftsgliedern gemeinsame Gut, das von den isolierten Individuen, Familien usw. nicht erlangt werden kann? Ist es die Existenz des Staates,

seine Erhaltung, seine Erstarkung, seine Vervollkommnung? Nein! Denn keine Gesellschaft existiert allein zu dem Zwecke, um zu existieren oder vollkommen zu existieren. Existenz, Erhaltung, Kraft, Vervollkommnung des Staates verhalten sich zu dem Staatszwecke als bloßes Mittel. Sie bilden die notwendige Voraussetzung und Bedingung des gesellschaftlichen Strebens nach dem allen Staatsgliedern gemeinsamen Gute, das den eigentlichen Sozialzweck des Staates ausmacht. Wir werden also das Gut, welches den wahren Zweck der staatlichen Gesellschaft bildet, nicht in der politischen, sondern in der bürgerlichen Ordnung zu suchen haben, also nicht in dem, was der Staat tut, um seine Existenz, Einheit, Kraft, Wirksamkeit zu erhalten und zu entfalten, sondern in dem, was er für seine Glieder tut, d. i. unmittelbar in der äußeren, irdischen Wohlfahrt für die Gesamtheit der Staatsbürger, soweit diese nicht von den Individuen, Familien und sonstigen innerstaatlichen Verbänden erreicht werden kann.

Man beachte die beigefügte Klausel. Der Staat soll seinen Gliedern jene Güter darbieten, welche Individuen, Familien, engere Verbände mit ihren eigenen Kräften nicht erlangen können. Die unmittelbare Verwirklichung des privaten Wohles ist darum nicht Sache des Staates, sondern der Privaten selbst. „Der Staat hat nicht den Zweck", sagt Cathrein[1], „jedes einzelne Glied direkt und unmittelbar glücklich zu machen — jeder ist seines eigenen Glückes Schmied —; er soll bloß einen gesellschaftlichen Zustand herbeiführen, der es einem jeden seiner Glieder ermöglicht, durch eigene freie Tätigkeit das zu seinem irdischen Wohl Notwendige zu erwerben, soweit dies hienieden nach Verhältnis der Umstände geschehen kann." Wo der Staat unmittelbar für die private Wohlfahrt einzelner Individuen oder Gruppen sorgt, da gehört das nicht zum Zwecke des Staates, sondern dient nur als Mittel zur Erfüllung seines Zweckes. So die Gewährung eines Gehaltes für die Beamten sowie die Verpflegung des Heeres. Auch wird der Staat für diejenigen eintreten müssen, denen die eigene Kraft zur

[1] Moralphilosophie II (⁵1911) 529.

Selbstversorgung mangelt und für welche die Hilfe näher berufener Instanzen fehlt oder nicht ausreicht.

Wir werden also sagen müssen: Der Zweck der staatlichen Gesellschaft besteht in der Herstellung, Bewahrung, Vervollkommnung der Gesamtheit jener gesellschaftlichen Bedingungen und Einrichtungen und den entsprechenden Tätigkeiten, durch welche allen Gliedern des Staates die Möglichkeit geboten und erhalten wird, frei und selbsttätig ihr eigenes wahres irdisches Wohl nach Maßgabe ihrer besondern Fähigkeiten, Verhältnisse, Bedürfnisse zu erreichen und das redlich Erworbene zu bewahren. Jene Möglichkeit ist das allen Gliedern gemeinsame Gut, das den Sozialzweck des Staates bildet. Wir nennen dasselbe im Unterschiede von der privaten Wohlfahrt: öffentliche Wohlfahrt, salus oder prosperitas publica.

Der Staat ist keine freie, gewillkürte, sondern eine notwendige, natürliche Gesellschaftsform. Daraus ergibt sich, daß alle Glieder der staatlichen Gesellschaft, ihrer Stellung, ihren Fähigkeiten, Verhältnissen entsprechend, zur Verwirklichung dieses Zweckes verpflichtet sind. Der Zweck des Staates bestimmt und begrenzt nicht nur die Aufgaben und Befugnisse der Staatsgewalt. Er ist Zweck der ganzen staatlichen Gesellschaft, verpflichtet Staatsgewalt und Bürger zugleich. Wie die staatliche Gesellschaft, so ist eben auch ihr Zweck von der Natur, d. i. vom Urheber der Natur gewollt, in der menschlichen Vernunft als Forderung der weltordnenden lex aeterna sich kundgebend, eine Vorschrift des natürlichen Rechts. Mit allen ihren privaten auf äußere irdische Wohlfahrt abzielenden Bestrebungen haben darum die Staatsbürger, soweit die öffentliche Wohlfahrt der ganzen Staatsgesellschaft in Frage kommt, sich dieser unterzuordnen, dem Ganzen der staatlichen Gesellschaft sich einzuordnen.

Man kann das, was die staatliche Gesellschaft bei ihrer Zweckerfüllung zu leisten hat, unter dem doppelten Gesichtspunkte des Schutzes und der Hilfe zusammenfassen.

Der Staat soll Schutz gewähren 1. jedem einzelnen Bürger, jeder einzelnen Familie, jeder einzelnen Korporation gegen alle Ver-

gewaltigung und unbefugte Verletzung ihrer natürlichen und erworbenen Rechte, demgemäß auch die nötigen Einrichtungen und Anordnungen treffen, um dieser seiner allgemeinen Schutzpflicht im gegebenen Einzelfalle genügen zu können. Er muß 2. die öffentliche Wohlfahrt selbst, also die Möglichkeit für alle Gesellschaftsglieder, ihr Privatwohl frei und selbständig zu erstreben, gegen Hindernisse schützen, die, aus dem Egoismus einzelner entstehend, die Allgemeinheit jener Möglichkeit gefährden und in Frage stellen.

Die staatliche Gesellschaft soll sodann Hilfe gewähren in allen Dingen, in welchen die öffentliche Wohlfahrt diese Hilfe erfordert, sei es daß derartige Angelegenheiten und Probleme an sich ihrer Natur nach die gesellschaftliche Zusammenfassung aller Kräfte voraussetzen, sei es daß besondere Verhältnisse und Bedürfnisse eine Ergänzung der unzureichenden Kräfte der Bürger als notwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen. Indem die Bürger nun mit eigener Kraft und Verantwortung, unter Benützung der öffentlichen Wohlfahrt, geschützt und durch öffentliche Einrichtungen gefördert, ihre private Wohlfahrt zu verwirklichen suchen, ergibt sich, wo es um private Tätigkeit und öffentliche Wohlfahrt wohlbestellt ist, die allgemeine Wohlfahrt, salus universalis, die Wohlfahrt der einzelnen Bürger, Familien, Korporationen.

Es würde aber um die öffentliche, allen gemeinsame Wohlfahrt und ebenso um die allgemeine Wohlfahrt der einzelnen nicht gut stehen, wenn das Wohlfahrtsstreben und die Wohlfahrtspflege sich einseitig einem Zweige menschlicher Wohlfahrt zuwendete unter Schädigung anderer Zweige der Gesamtwohlfahrt. Wahres Wohl ist für den Menschen nur das, was dem ganzen Menschen dient. So ist auch für die Wohlfahrt eines Volkes nur dort gut gesorgt, wo man der Einheit der Kultur nicht vergißt, wo allen Kulturgebieten und allen verschiedenen Anforderungen des komplexen Begriffes „Wohlfahrt" Genüge geschieht, wo man die materielle Kultur nicht pflegt auf Kosten der sittlichen Kultur, wo man den Fortschritt nicht in einer rohen Gleichmacherei erblickt, sondern auch auf gesunde soziale Schichtung der Bevölkerung Rücksicht nimmt. Ein Staat ist wahrhaftig in sehr übler Verfassung und

wird nicht lange in Ruhe bestehen können, wenn ein schroffer Gegensatz zwischen reich und arm, ohne Vermittlung eines genügend starken Mittelstandes, sich herausgebildet hat. Aber auch ein Staat, in welchem alle Bürger vom Staate abhängige Proletarier sind, besitzt keine Gewähr für seine Blüte, seinen Bestand. Das ist ein überaus wichtiger Gesichtspunkt, der auch bei allen Fragen der Sozialisierung wohl zu berücksichtigen ist. Kurz, es gibt keine wahre und dauerhafte materielle bürgerliche Wohlfahrt, wenn diese Wohlfahrt sich nicht in den Rahmen des ganzen, alle Wohlfahrt umfassenden Volkswohlstandes einfügt.

Damit sind alle Elemente gegeben, aus denen eine der Vernunft gemäße prinzipielle Entscheidung in den heutigen Sozialisierungsfragen sich ableiten läßt.

Alles, was seinen unmittelbaren Zweck in dem Privatwohl der Bürger hat und was durch die private Tätigkeit der einzelnen, der Familien oder ihrer Verbände geleistet werden kann, entzieht sich der direkten Leitung des Staates. Nun aber hat die wirtschaftliche Bedarfsversorgung der Bürger ihren unmittelbaren Zweck in dem bürgerlichen Privatwohl und kann im wesentlichen durch private Kraft und Tätigkeit vollzogen werden. Der Staat ist also nicht dazu berufen und befugt, Träger, Subjekt des volkswirtschaftlichen Prozesses der nationalen Bedarfsversorgung zu sein.

Ehe denn der Staat war, hatte der Mensch schon das natürliche Recht, Eigentum für sich im Interesse seiner eigenen Wohlfahrt zu erwerben. Er bewahrt dieses Recht auch im Staate, kann Eigentum erwerben, besitzen, darüber disponieren, solange eine Kollision mit der öffentlichen Wohlfahrt vermieden wird. Produktion, Verteilung der Gebrauchsgüter im Tauschverkehr, Preisbildung und Einkommensbildung haben ihren unmittelbaren Zweck in der privaten Wohlfahrt der wirtschaftenden Bürger. Kurz, der ganze Bedarfsdeckungsprozeß ist naturgemäß bürgerliche, nicht staatliche Aufgabe nach dem allgemeinen Grundsatze: Alles, was von Individuen, Familien, sonstigen innerstaatlichen Verbänden hierbei und hierzu durch sich geleistet werden kann, liegt außerhalb des Staatszweckes.

Damit ist nun keineswegs ein bedeutender indirekter Einfluß des Staates auf diese bürgerliche Betätigung verneint, ein Einfluß, der dem Staate als dem Hüter der öffentlichen Wohlfahrt zukommt. Durch seine Rechtsordnung, insbesondere durch eine zweckmäßige Erwerbs- und Eigentumsordnung hat der Staat die öffentliche Wohlfahrt gegen privaten Eigennutz zu schützen, er hat fördernd und helfend einzugreifen, wo die privaten Kräfte zur Erreichung eines Zieles, das von der öffentlichen Wohlfahrt gefordert wird, nicht ausreichen. Er kann auch in Notfällen die Bedarfsversorgung des Volkes ordnen, wie dies in der Kriegszeit geschah. Es wird freilich nicht viele geben, die glauben, der Staat habe mit seinen Kriegsmaßregeln gerade einen hervorragenden Befähigungsnachweis für wirtschaftliche Hantierungen geliefert. Der Staat kann auch sonst neben den Bürgern in begrenztem Maße am Wirtschaftsleben sich beteiligen. Er kann z. B. agrarische oder industrielle Musteranstalten errichten, mit privaten Unternehmungen in Konkurrenz treten, um eine ungünstige Preisbildung zu rektifizieren usw.

Darf er aber auch ganze Wirtschaftsgebiete verstaatlichen oder, wie man jetzt sagt, sozialisieren? Der Staat soll die bürgerliche Tätigkeit ergänzen mit der Gesamtkraft der Gesellschaft, er soll sie aber nicht von dem ihr naturgemäß zukommenden Felde verdrängen. Der volkswirtschaftliche Bedarfsdeckungsprozeß ist, wie wir sahen, bürgerliche Sache, fällt nicht in den Bereich des Staatszweckes. Eine Sozialisierung, Vergesellschaftung, Verstaatlichung ganzer Wirtschaftsgebiete kann also nur durch ganz besondere Gründe als ein Ausnahmefall gerechtfertigt werden, und zwar müssen diese Gründe in jedem Einzelfall nachgewiesen werden. Der alleinige Grund aber, der für eine Sozialisierung sprechen kann, ist die Notwendigkeit derselben für die öffentliche Wohlfahrt, für das, was wir als Staatszweck bezeichnet haben. Die Sozialisierung muß ein unzweifelhaft notwendiges Mittel zur Erfüllung des Staatszweckes geworden sein. Und zwar ist sie das letzte Mittel, das erst dann angewendet werden kann, wenn der Gebrauch anderer Mittel (Kontrolle usw.) keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Verstaatlichung

ganzer Wirtschaftszweige bleibt eben eine Anomalie. Daran müssen wir unbedingt festhalten gegenüber der sozialistischen Fiktion einer „naturnotwendigen Entwicklung" zur kommunistischen Gesellschaftsordnung hin, jener bei vorurteilsfreier Beobachtung der tatsächlichen Verhältnisse in keiner Weise begründeten Annahme, die in die Praxis übertragen nur zu bald zum schweren Schaden des ganzen Volkes als nackte Illusion sich erweisen müßte.

Notwendig aber kann die Vergesellschaftung eines Wirtschaftsgebietes aus doppeltem Grunde werden: 1. dann, wenn der privatwirtschaftliche Betrieb auf dem fraglichen Gebiete sich mit den Anforderungen einer guten Bedarfsversorgung des Volkes nicht vereinbaren läßt, und 2. wenn die finanziellen Bedürfnisse des Staates ohne Verstaatlichungen nicht befriedigt werden können. Also Vergesellschaftung aus volkswirtschaftlichen oder finanzwirtschaftlichen Gründen: volkswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Staatsmonopole. Auch für den Staat gilt der Satz: prius est vivere et dein philosophari. Der Staat muß finanziell leben können, wenn er seinem Zwecke dienen soll. Bei finanzwirtschaftlichen Monopolen aber ist nicht von vornherein ein ganz bestimmtes Gebiet für die Sozialisierung gegeben, es sei denn daß zugleich volkswirtschaftliche Gründe die Vergesellschaftung dieses Gebietes forderten. Hier kommt es also insbesondere auf kluge Auswahl eines finanziell ergiebigen Gebietes an, mit Berücksichtigung aller volkswirtschaftlichen Folgen der Vergesellschaftung. Denn über allem finanziellen Begehren stehen die volkswirtschaftlichen Rücksichten.

Bei der Durchführung des volkswirtschaftlichen wie des finanzwirtschaftlichen Monopols ist ferner das technisch und ökonomisch Mögliche und Zweckmäßige[1] zu beachten, die Technik der Organisation (ob rein öffentliche oder gemischte wirtschaftliche Unternehmungsform mit Beteiligung des Staates usw.), das öko-

---

[1] Der staatliche Saar-Bergbau wurde durch den privaten Ruhr-Bergbau übertroffen. Die Produktion war größer, die Löhne höher, das Unternehmen rentabler, die Technik fortgeschrittener.

nomische Prinzip, die äußerste Wirtschaftlichkeit, aber auch die Beziehung zum Ausland, zum Weltverkehr. Es wäre z. B. merkwürdig, wenn man, um der Preispolitik des Syndikates zu entgehen, die Kohlenwirtschaft sozialisieren wollte, aber dabei schließlich zu höheren Kohlenpreisen käme wie zuvor; oder wenn man dabei von einem Monopol des Staates spräche, aber an die Regelung der vielleicht billigeren Kohleneinfuhr von auswärts gar nicht dächte, sich darüber nicht klar geworden wäre, ob die fremde Kohle durch Prohibitivzoll ausgeschlossen oder vom Staate angekauft werden solle usw. Auch darf bei der Frage nach Sozialisierung von Betrieben das Verhältnis der angeblichen materiellen Vorteile zu dem gesamten Volkswohlstande nicht übersehen werden, ob das, was man als wirtschaftlichen Fortschritt preisen möchte, nicht eine gewaltige soziale Schädigung durch Vernichtung einer großen Zahl selbständiger Existenzen bedeuten würde. Da heißt es also genau abwägen, Nutzen und Schaden miteinander vergleichen. Man wird in den meisten Fällen freilich mit stärkerer Probabilität für die Sozialisierung sich begnügen müssen. Diese größere Wahrscheinlichkeit muß aber darum auch um so nachdrücklicher gefordert werden.

Selbst wo solche Probabilität mehr gegen den Privatbetrieb und für die öffentliche Wirtschaft zu sprechen scheint, wie z. B. bezüglich der Ausnutzung natürlicher Energiequellen, bei den großen Verkehrsanstalten u. dgl., bleiben immer noch manche Bedenken übrig. Wir sind in Deutschland mit den Staatseisenbahnen zufrieden gewesen. Die Engländer werden sich vielleicht nicht so leicht dazu bekehren. Bei dem überaus intensiven Verkehr ist dort Konkurrenz von Privatbetrieben möglich. Das Publikum steht sich besser dabei. Wir haben in der Kulturkampfszeit vier Jahre lang in Lancashire an einem Orte zwischen Midland Line und London North-Western Railway gewohnt und dort beobachten können, wie den ganzen Tag über auf beiden Linien in kürzesten Zwischenräumen Personenzüge oft fast leer fuhren, dem Publikum also die reichste und bequemste Fahrgelegenheit geboten wurde. Die Konkurrenz machte das nötig. Nur über die Strecke Dover-London, wo die Konkurrenz fehlte, wurde alljährlich im Parlamente geklagt. Doch nehmen wir

an, daß für größere Verkehrsunternehmungen, für die Ausbeutung natürlicher Kraftquellen beachtenswerte Gründe gegen den privaten Betrieb bei uns sprechen, daß auch aus finanziellen Gründen, in der traurigen Lage, in der Deutschland sich jetzt befindet, Sozialisierungen in weiterem Umfange als in normalen Zeiten nötig werden können. Gleichwohl wird man sich hüten müssen, in der Sozialisierung ein Universalheilmittel gegen alle uns jetzt schwer belastenden Übel zu erblicken.

Darum stehen wir auch dem Entwurf eines Rahmengesetzes, den die Sozialisierungskommission über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben soeben veröffentlicht hat, mit gewisser Zurückhaltung gegenüber. Da heißt es:

Die Städte- und Gemeindeordnungen im Deutschen Reich müssen folgende Bestimmungen erhalten:

§ 1. Städte und Gemeinden sowie Verbände von diesen haben das Recht, alle oder einzelne Unternehmungen nachstehender Wirtschaftszweige, sofern sie im Privatbesitz stehen, zu übernehmen und zu betreiben bzw. betreiben zu lassen.

1. Verkehrsunternehmungen für das Gemeindegebiet.
2. Unternehmungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht und Kraft.
3. Erzeugung, Beschaffung und Lagerung, Bearbeitung und Vertrieb von Nahrungs- und Genußmitteln.
4. Herstellung von Kleinwohnungen.
5. Anschlagwesen.
6. Gewerbsmäßige Stellenvermittlung im Sinne des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910.
7. Apotheken.
8. Bestattungswesen.

§ 2. Die Gemeinden dürfen das in § 1 genannte Recht auch für andere private Unternehmungen, die vorwiegend für lokale Zwecke arbeiten, in Anspruch nehmen.

Eine prinzipielle Begründung und Begrenzung der Kommunalisierungsbefugnis ist auch mit dem § 2 keineswegs gegeben. Es

wird ohne weiteres der Kommunalisierung ein ziemlich weiter Spielraum eröffnet. Das können wir doch nicht mitmachen, müssen uns vielmehr auch hier für jeden einzelnen Fall vorbehalten, zu prüfen, ob die Bedarfsversorgung des Volkes auf diesem Wege verbessert oder verschlechtert wird, ob etwaige Schäden des privaten Betriebes nicht in anderer Weise zu beheben sind, ob es angeht, eine große Anzahl selbständiger Existenzen dem augenblicklichen Sozialisierungsfieber zu opfern. —

Die Sozialisierung besagt Übernahme von Wirtschaftszweigen, von Unternehmungen aus dem privaten Besitz in Staats- oder Gemeindeeigentum. Darf diese Übernahme ohne Entschädigung der bisherigen Besitzer erfolgen? Das werden doch wohl nur Anhänger des naiven Sozialismus und kommunistische Spartakisten behaupten wollen, Leute, die sich zu Proudhons Satz bekennen: Eigentum ist Diebstahl. Wo immer das Privatrecht mit dem öffentlichen Recht, das Privatinteresse mit dem öffentlichen Interesse kollidiert, müssen Privatrecht und Privatinteresse als das niedere Recht und Interesse dem öffentlichen Rechte und Interesse als dem höheren weichen, — aber auch nicht mehr und nicht weiter, als eine wirkliche Kollision vorliegt, während der nicht in Kollision kommende Teil des privaten Rechts und Interesses seine volle Geltung bewahrt. So z. B. wenn das öffentliche Interesse zum Zweck der Verkehrserleichterung des Grundstückes eines Privatmanns bedarf, so kollidieren die Rechte der Gesamtheit und des Privaten bloß in betreff des privaten Eigentums an jenem Grundstücke, weshalb der private Besitzer sein Besitzrecht am Grundstücke aufgeben muß. Zwischen dem Eigentum am Grundstücke als einer Wertgröße aber, als eines Bestandteils des privaten Vermögens und dem öffentlichen Interesse liegt eine Kollision nicht vor. Darum hat der expropriierende Staat bzw. die Gemeinde dem Privaten den vollen Wert seines Grundstückes zu ersetzen, weil es für den Bau der Straße nicht notwendig ist, daß der Private einen Vermögensverlust erleidet. Und so verhält es sich auch bei den für Sozialisierungen notwendig werdenden Expropriationen. Jede Expropriation vollzieht sich rechtlich nur, wenn den für die Rechts-

kollision geltenden Prinzipien genügt, mit andern Worten: wenn dem berechtigten, aber sein Recht opfernden Privaten volle Entschädigung geleistet wird. —

Man braucht sich die „vergesellschafteten Produktionsmittel“ nicht gerade als etwas einer „Versammlung von Petrefakten“ ähnliches vorzustellen — von der uns ein liebenswürdiger Holländer erzählte, er habe sie in Ems gesehen. Und doch läßt sich nicht verkennen, daß bei der kommunistischen, allgemeinen Sozialisierung das menschlich Soziale zu kurz kommt. Der Sozialismus ist eben ein Extrem, wie der Individualismus ein Extrem war. Die Wahrheit kann nur in der Mitte zwischen diesen Extremen liegen, so daß dem Individuum wie der Gesellschaft zuteil wird, was jedem von ihnen gebührt.

Die Heilung des sozialen Körpers aber, so wie der kommunistische Sozialismus sie vorschlägt, gleicht nur zu sehr den Kuren des Doktor Eisenbart. Kam da einst ein Bauer zum Doktor Eisenbart und klagte über Magenschmerzen. Doktor Eisenbart wußte zu helfen. Er nahm dem Bauern seinen Magen heraus, putzte ihn tüchtig mit schwarzer Seife aus und hängte ihn dann an eine Leine zum Trocknen. Aber eine Katze kam und stahl des Bauern Magen. In seiner Verlegenheit „expropriierte“ Doktor Eisenbart einen Ziegenmagen und nähte ihn dem Bauern ein. Der arme Mann konnte nun bloß Grünes vertragen. In kurzer Zeit — war der Bauer tot. So macht es der kommunistische Sozialismus. Er nimmt dem durch den Kapitalismus krank gewordenen sozialen Körper stückweise die Privateigentumsinstitution an den Produktionsmitteln heraus, anstatt das erkrankte Glied in sich zu heilen. Der Erfolg wird sein: Tod des Patienten, d. i. allmähliches Erlahmen, Absterben der Volkswirtschaft, der mit dem Privateigentum an den Produktionsmitteln, mit dem privaten Erwerbsstreben die mächtigsten psychologischen Antriebe zur Selbsterhaltung und zum Fortschritt genommen sind.

In der individualistisch-kapitalistischen Zeit fehlte der Volkswirtschaft 1. die Einheit. Die Volkswirtschaft war nur die Summe von Privatwirtschaften, von denen jede einzelne den privaten Ertrag, den privaten Gewinn ohne Grenzen als ihren Zweck verfolgte.

Den Inbegriff der wirtschaftlichen Beziehungen der im freien Tauschverkehr in wechselseitige Berührung tretenden Wirtschaften nannte man „Gesellschaft". Diese „Gesellschaft" stand ziemlich unabhängig neben dem Staate. Der Staat war ja auch an seine territorialen Grenzen gebunden, während jene „Gesellschaft" im freien Weltverkehr über die staatlichen Grenzen hinaus sich erstreckte und betätigte. Man sprach zuweilen von dem „Organismus" der Volkswirtschaft — ein schönes Wort, das auf die individualistische Wirtschaft aber gar nicht paßte. Es fehlte eben 2. die Gliederung, die zu jedem Organismus gehört. Man ließ Genossenschaften zu. Es bildeten sich auch allmählich Kartelle — „Kinder der Not", wie der erste Kartellschriftsteller, Kleinwächter, sie benannte. Es waren das aber Gesellschaftsformen, die der Volkswirtschaft keine Gliederung verliehen, ökonomische, geschäftliche Organisationen lediglich im Dienste privater Unternehmungen. Berufsgenossenschaftliche Organisationen blieben ausgeschlossen. 3. Es fehlte ein einheitliches Ziel, eine einheitliche Aufgabe der Volkswirtschaft, weil ja dieser selbst die innere Einheit fehlte. 4. Es fehlte ein regelndes Prinzip für das Wirtschaftsleben; es fehlten 5. regelnde Faktoren; es fehlten 6. der Schutz der Konsumenten, Begrenzung und Regelung des privaten Erwerbsstrebens. Man erwartete alles Heil vom „freien Spiel der Kräfte", von dem unbegrenzten, entfesselten Erwerbstriebe. Wie Hohn klingt es, wenn man die „freie Konkurrenz" als „regelnden" Faktor pries, die „freie Konkurrenz", die selbst der Regelung bedarf und der gegenüber man in Kartellen eine schützende Regelung schließlich suchen mußte.

Das waren die wichtigsten, aber schweren Mängel der individualistisch-kapitalistischen Epoche, unter denen Arbeiter, Konsumenten, aber auch die Produzenten zu leiden hatten.

Wahrhaftig nicht die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, die den Menschen mit Sklavenketten an den Staat fesseln würde, bringt diesen Übelständen gegenüber unserem Volke die ersehnte Heilung. Was uns not tut, das ist die Vergesellschaftung der Menschen durch wirtschaftliche, soziale,

vor allem durch *sittliche* Bindungen, der auch der homo oeconomicus sich fügen muß.

Wir haben seit vielen Jahren immer wieder in den „Stimmen aus Maria-Laach" auf den *Solidaritätsgedanken* hingewiesen, den Solidarismus als vermittelndes System zwischen atomistischem Individualismus und kommunistischem Sozialismus entwickelt und begründet. In Nr. 4 der „Flugschriften der Deutschen Zentrumspartei" führten wir ferner aus, wie der alte *deutschrechtliche Genossenschaftsgedanke* eine Verkörperung des *christlichen Solidaritätsprinzips* gewesen sei. Dieser Gedanke, dieses Prinzip verengt sich durchaus nicht auf den Zunftgedanken. Die Zunft war eine geschichtlich bedingte Spezialform wirtschaftlicher Organisation innerhalb der stadtwirtschaftlichen Epoche. Nicht die Zunft wollen wir auf unsere Verhältnisse übertragen. Aber die damals geltenden *christlichen Grundsätze*, wie die Blütezeit der Zunft sie aufweist, besitzen *innere Wahrheit* und haben darum auch nicht eine bloß zeitgeschichtliche Bedeutung. Sie sind von allgemeinerem Werte und imstande, auch die modernsten Probleme einer richtigen Lösung entgegenzuführen, an Stelle des Kampfes aller gegen alle, der Anarchie in Produktion und Verkehr, ohne Beseitigung der Privatwirtschaft und des Privateigentums an den Produktionsmitteln, zu einer *Organisation* der Volkswirtschaft zu führen, bei der die Interessen der Allgemeinheit in ganz anderer Weise gewahrt sind als durch die Sozialisierungen eines kommunistischen Sozialismus.

In dreifacher Weise einigt die *christliche* Solidarität die Menschen: 1. Die *Staatsgenossen* sind dem Staatszwecke *sittlich verpflichtet*. Sie sollen der öffentlichen Wohlfahrt auch als *wirtschaftende* Bürger dienen, positiv durch ihre wirtschaftlichen Leistungen, negativ, indem sie in ihrem Erwerbsstreben fremdes Recht und die öffentliche Wohlfahrt nicht schädigen. Durch die Hinlenkung auf den gemeinsamen Zweck, die materielle Seite der öffentlichen Wohlfahrt, erhält die Volkswirtschaft ihre Aufgabe und damit ihre *Einheit*. Sie wird zur *Arbeitsgemeinschaft* gleichberechtigter Bürger. Für alle ist da die Arbeit nicht nur Recht und Ehre, sondern auch Pflicht, und zwar eine Arbeit, aus der die

allgemeine Volkswohlfahrt erwächst, eine Arbeit, bei der einer für alle und alle für einen wirken.

2. Die Solidarität der Berufsgenossen, welche die Bürger des gleichen Berufs unter sich verbindet, um ihre gemeinschaftlichen Interessen zu vertreten, zu verfolgen, aber ohne den die öffentliche Wohlfahrt schädigenden Gruppenegoismus. Denn auch die Berufsgenossen sind ja Staatsgenossen und darum auf das Gemeinwohl verpflichtet. Die berufsgenossenschaftliche Solidarität gibt der staatlichen Gesellschaft die ihr in der freiwirtschaftlichen Epoche fehlende organische Gliederung. Kannte die individualistisch-kapitalistische Zeit nur eine Schichtung der Gesellschaft nach dem Besitze, nach Klassen, so nimmt der berufsgenossenschaftliche Gedanke der Besitzschichtung alle Bitterkeit der Klassengegensätze. Der Arbeiter wird zum Berufsgenossen des Unternehmers, mit dem ihn eine versittlichte Arbeitsgemeinschaft im gleichen Berufe zu beiderseitigem Nutzen verbindet.

3. Die allgemein menschliche Solidarität, die Zugehörigkeit zur alle umfassenden Gottesfamilie — der gemeinsame Vater im Himmel, der gemeinsame Erlöser, die gemeinsame überirdische Heimat — das alles überwindet mit den Zeiten doch verbleichende gesellschaftliche und nationale Unterschiede durch die alle und jeden umfassende christliche Nächstenliebe — Menschen- und Völkerversöhnung durch Menschen- und Völkerverbrüderung.

Das Solidaritätsprinzip verleiht der Volkswirtschaft zugleich mit ihrer Einheit und Aufgabe auch das regelnde Prinzip. Die Volkswirtschaft soll dem Volke eine der erreichten Kulturhöhe entsprechende quantitativ und qualitativ gute Bedarfsversorgung gewähren und sichern, und zwar dem ganzen Volke in allen seinen Schichten, eine Bedarfsversorgung, wie sie den Anforderungen wahrer Volkswohlfahrt und echten Volkswohlstandes entspricht.

Mit einer der öffentlichen Wohlfahrt dienstbaren Staatsobrigkeit und mit den berufsgenossenschaftlichen autonomen Organisationen sind ferner zugleich für die Volkswirtschaft die regelnden Faktoren gegeben. Und zwar hat bei der Regelung des Wirtschaftslebens die Staatsgewalt nach

unsern obigen Ausführungen als höchste Instanz ergänzend einzutreten, wo die Regelung durch die Berufsgenossenschaften einer solchen Ergänzung bedarf. Es wird darum die nächste Aufgabe der Wirtschaftsreform sein, die berufsgenossenschaftliche Organisation selbst fortzubilden und für die Aufgabe der Regelung zu befähigen. Die Regelung erstreckt sich auf alle drei Elemente des Bedarfsdeckungssystems: auf die Güterbeschaffung, den Tauschverkehr, die Preisbildung, aus der die Einkommensbildung erwächst. Für die Preisbildung insbesondere bietet die iustitia commutativa die entscheidenden Gesichtspunkte: Wiedervergeltung nach dem Werte der Leistung. Hatte das christliche Mittelalter das Erwerbsstreben durch die Forderung des standesgemäßen Unterhaltes begrenzt, so stellen wir heute der entfesselten triebhaften Gewinnsucht der kapitalistischen Epoche die Forderungen der Gerechtigkeit als Grenze des Erwerbsstrebens gegenüber.

Was speziell das Verhältnis von Arbeitern und Unternehmern betrifft, so spricht ein Aufruf der deutschen Reichsregierung vom 1. März d. J. von der zukünftigen „konstitutionellen Fabrik auf demokratischer Grundlage" und von einer gesetzlichen Einführung von „Betriebsräten". Daß fürderhin das alte patriarchalische System und der unselige Herrenstandpunkt nicht fortdauern können, wird allgemein zugegeben. Auch wurde im Gegensatze zu dem patriarchalischen System von einem „konstitutionellen System" schon früher gesprochen. Man dachte dabei an eine Rückwirkung der Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis und an die Ausbildung von Arbeiterausschüssen, so daß der Unternehmer nicht immer bloß dem einzelnen Arbeiter, sondern der Arbeiterschaft als Ganzem gegenüberstehe. Immerhin ist „die konstitutionelle Fabrik" ein Begriff mit fließenden Grenzen, und es ist auch nicht abzusehen, welche Eingriffe in den Betrieb möglicherweise den „Betriebsräten" zugedacht sind.

Man begreift darum die schweren Bedenken, die solchen Plänen gegenüber in der „Kölnischen Volkszeitung" zum Ausdruck kamen[1]:

---

[1] Nr. 189 vom 8. März 1919.

„Ein Fabrikbetrieb ist kein Staat und keine Gemeinde, in welcher nach allgemeinen politischen Richtlinien und Grundsätzen regiert werden kann. In der Leitung eines Fabrikbetriebes geben ewig wechselnde Gesichtspunkte die Richtschnur: Konkurrenzverhältnisse, Absatzkonjunkturen, Geldmarkt, Warenmarkt der Rohprodukte, Arbeiterverhältnisse und für die Auslandsindustrie der gesamte Weltmarkt. Sie richtig zu überschauen, zweckdienlich einzuschätzen und danach die geschäftlich ersprießlichsten Maßnahmen zu treffen, sind die Haupttätigkeit und Sorge der geschäftlichen Fabrikleitung; daneben der Ausbau des inneren Betriebes gemäß den unaufhörlichen Fortschritten der Technik und der in ihrem Dienste stehenden Wissenschaften. Alle diese Erfordernisse verlangen sachlich und kaufmännisch durchgebildete, erfahrene und weitblickende Männer, soll die Fabrik blühen und gedeihen. Diese Erfordernisse müssen in einer Hand oder in den Händen weniger in engster Fühlung zusammenarbeitender Leiter vereinigt sein, soll der schwierige und oft weitverzweigte Mechanismus der obersten Leitung eines Großbetriebes nutzbringend funktionieren. Jedes Geschäft, ob Mittel- oder Großbetrieb, hat seine besondern Geschäftseinrichtungen, seine Erfahrungen, seine Besonderheiten und seine Fabrikgeheimnisse, auf welchen in den meisten Fällen die Ertragsfähigkeit des großen Ganzen beruht. Wenn irgend etwas in der Welt auf eine zentralistische Leitung eingestellt ist, dann ist es ein industrielles Großunternehmen.

„Wie soll und wird nun hier die konstitutionelle Verfassung wirksam gemacht werden? Soll die Geschäftsleitung fürderhin genötigt sein, alle großen geschäftlichen Fragen, von denen oft Wohl und Wehe des Betriebes abhängt, an die große Glocke eines Fabrikparlamentes zu hängen? Soll für die Aufnahme eines neuen Industriezweiges, für die Fabrikation neuer Sorten von Erzeugnissen, vor der Aufschließung neuer Absatzgebiete, vor der Einführung neuer Erzeugungsverfahren und der damit zusammenhängenden Ausgestaltung der Betriebseinrichtungen das Fabrikparlament gefragt werden müssen? Das hieße nichts anderes, als der stets auf der Lauer liegenden Konkurrenz die offenen Karten hinlegen. Der Verschwiegenheit und Unzugänglichkeit so vieler Personen gegen jede Versuchung kann keine

Geschäftsleitung sicher sein, am allerwenigsten dann, wenn sie sich nicht als die verantwortlichen Mitarbeiter, sondern als Kontrolleure, als Aufseher der Geschäftsleitung fühlen. Nach der ganzen Stimmung aber, welche die revolutionäre Atmosphäre der letzten vier Monate erzeugt hat, werden die Vertreter gewisser Richtungen der Arbeiterschaft eine andere Aufgabe als die der Kontrolle der Geschäftsleitung aus der geplanten gesetzlichen Regelung nicht herausfinden."

Den besten Weg einer gesunden Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmern und Arbeitern, die den Einfluß der Arbeiter auf Verwaltung und Verteilung bestimmen und umgrenzen soll, zeigen uns wohl die Bestimmungen des Vertrags zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, welche am 15. November 1918 veröffentlicht wurden. Da heißt es: Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeitsausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse bzw. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

Es waren eben die klugen, ruhig denkenden, auch fachtechnisch tüchtigen Männer der Gewerkschaften, die diesen Vertrag mit den Unternehmerverbänden geschlossen haben, Männer, die Verständnis haben für die Notwendigkeit eines Gedeihens des Betriebes im eigenen Interesse der Arbeiter. —

Damit hätten wir unsere Auffassung der „Sozialisierungsfrage" im wesentlichen dargelegt. Es sind nur Barren, die der Theoretiker bieten kann. Die Ausprägung ist Sache der Praxis und der Praktiker.

Fassen wir noch einmal kurz die wichtigsten Gesichtspunkte zusammen:

1. Wir lehnen aus den angeführten Gründen den durch seinen absolutistischen Staatsbegriff kompromittierten kommunistischen Sozialismus, die fortschreitende Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln, die allmähliche Verstaatlichung oder Vergemeindlichung bisher privater Betriebe als unheilvoll für Volk und Staat ab. Gleiches gilt von einer allgemeinen Syndikalisierung, durch welche die Betriebe an die zufällige Arbeiterschaft übergeben werden sollen. Für Leitung komplizierter Betriebe erweist und erlangt die Arbeiterschaft am wenigsten durch „wilde Sozialisierungen" die erforderliche Befähigung.

2. Eine Verstaatlichung oder Kommunalisierung kann nur ausnahmsweise gerechtfertigt und vorteilhaft sein. Aber sie muß in jedem Einzelfall gerechtfertigt werden durch ihre volkswirtschaftliche oder finanzielle Notwendigkeit. Der marxistischen Lehre von einer naturnotwendigen „Entwicklung" zum Kommunismus hin (materialistische Geschichtsauffassung, Entwicklungsgesetze der kapitalistischen Gesellschaft) fehlt jede wissenschaftliche Begründung. Sie ist darum auch von einsichtsvollen Sozialisten abgewiesen worden. Folgerichtig erweckt die Formel von Betrieben, die „für die Sozialisierung reif" seien, bei uns kein Vertrauen. Es kann nur von für Verstaatlichung oder Kommunalisierung geeigneten Betrieben die Rede sein. Und darüber, d. i. über die technische, ökonomische, volkswirtschaftliche oder finanzwirtschaftliche Möglichkeit, Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit, muß man sich wiederum in jedem Einzelfall vorerst versichern. Namentlich ist zu untersuchen, ob die Hinopferung wirtschaftlich selbständiger Existenzen den Volkswohlstand, die sozialen Lebensbedingungen der Gesellschaft, nicht schwerer schädigt, als daß dieser Schaden durch vermeintliche Vorteile einer Sozialisierung aufgewogen werden könnte.

3. Je weniger wir uns für eine kommunistische Sozialisierung der Betriebe begeistern können, um so entschiedener treten wir ein für eine Sozialisierung der Menschen, unter voller Verneinung des atomistischen Individualismus und freiwirtschaftlichen Kapitalismus. Diese Sozialisierung führt zu einer Gemeinwirt-

schaft nicht im kommunistischen, sondern im solidaristischen Sinne, zur Regelung des Wirtschaftslebens im Hinblick auf eine quantitativ und qualitativ gute Bedarfsversorgung des Gesamtvolkes, durch mit Selbstverwaltung und allen für ihre Funktion notwendigen Rechten ausgestattete Berufsgenossenschaften; wo diese noch fehlen oder nicht leistungsfähig sind, ergänzend durch den Staat.

In allen Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses entscheiden ferner kollektive Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Den Arbeitern steht im oben angeführten Sinne das Recht der Kontrolle über die Durchführung dieser Vereinbarungen zu. Durch Ausbildung des Berufsgedankens wird der trennende Klassengedanke aus dem Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter entfernt. Es ist für beide Teile vorteilhaft, wenn alle Mittel angewendet werden, welche auch bei der Arbeiterschaft das Interesse am Gedeihen der Unternehmung wecken, erhalten, stärken können. —

Der Sozialisierungsgedanke im Sinne des christlichen Sozialismus will also keine Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Er verträgt sich aber anderseits auch nicht mit einer Ausbildung der Eigentumsverhältnisse, bei der das Eigentum in seiner sozialen und volkswirtschaftlichen Bedeutung nicht zur Geltung kommt, sondern lediglich als ein in die Sachenwelt verlängertes Ego privatwirtschaftlichen Interessen dient. Wie alle Rechte, so gehört nach christlicher Auffassung auch das Eigentumsrecht der sittlichen Ordnung an. Den sittlichen Forderungen aber genügt der Eigentümer nicht durch bloßes Almosengeben. Er muß auch die sozialen Pflichten des Eigentumsbesitzes anerkennen. Das Eigentum ist ferner zwar unter den dinglichen Rechten das höchste, keineswegs aber das höchste Recht schlechthin, welches dem Menschen der Sachenwelt gegenüber zu Gebote steht. Im Falle äußerster Not ist alles gemein. Das natürliche, persönliche Recht des Menschen auf seine Existenz steht höher als das positive, erworbene Recht an der Sache. Das bietet einen wichtigen Fingerzeig für die christliche Auffassung bezüglich der positiven Gestaltung der Eigentumsverhältnisse. Man begründet die Eigentums-

institution mit Vorliebe auch dadurch, daß das Privateigentum am besten eine geordnete Versorgung der Menschen mit äußeren Gütern innerhalb des Gesellschaftslebens garantiere. Hat nun aber die Eigentumsinstitution irgendwo und irgendwann Formen angenommen, die jene vorausgesetzte bessere und geordnetere Versorgung nicht fördern, sondern hemmen, so bedürfen eben die konkret gegebenen Eigentumsverhältnisse einer gründlichen Reform.

Nehmen wir z. B. an, die gesunde Mischung von kleinem, mittlerem und großem Grundbesitz sei in einem Lande verloren gegangen; der Großgrundbesitz habe sich einseitig ausgebildet oder er sei in der gegebenen Größe und Ausdehnung unvereinbar mit der öffentlichen Wohlfahrt des Gesamtvolkes (Notwendigkeit innerer Kolonisation!). In solchem Falle ist der Staat zu einer Korrektur der Eigentumsverhältnisse, unter Gewährung ausreichender Entschädigung, befugt. Man braucht hierfür sich keineswegs auf ein unbewiesenes und unbeweisbares Obereigentum des Staates am Grund und Boden zu berufen. Es genügt die einfache, dem Staate zum Schutze der öffentlichen Wohlfahrt zu Gebote stehende Jurisdiktion.

Wenn ferner die finanzielle Not Deutschlands den Widerstand gegen im übrigen zweckmäßige und ergiebige Verstaatlichungen jetzt vielleicht schwächen kann, so steht man meist auch der geplanten stärkeren Besteuerung wenigstens mit größerer Ergebung gegenüber, vielleicht sogar der in Aussicht stehenden beträchtlichen Vermögensabgabe. Wäre der Staat nichts anderes als eine vertragsmäßige Bildung zum Schutze des Eigentums und Erwerbes, so würde die Gesamtheit der Bürger einer Gesellschaft von Interessenten an einem Unternehmen ähnlich sein, die Regierung wie ein Ausschuß jener Interessenten erscheinen, um die Interessen der Besitzenden zu wahren. Das war in der Tat die Anschauung der liberalen Nationalökonomie. Der Staat sollte Sicherheit produzieren, die Besitzenden schützen in dem Besitz, in der Vermehrung, im Genuß ihrer materiellen Güter. Dafür wollten und sollten dann diese ihren Anteil an den Kosten tragen, welche jene Produktion von Sicherheit verursachte. Von solchen Gesichtspunkten aus wurde die Steuerpflicht und die Verteilung der

Steuerlast beurteilt. Die einzelnen standen dabei dem Staate gegenüber lediglich in einem Austauschverhältnisse. Genau in dem Maße, als der Bürger Vorteile von dem Staate hatte, bemaß sich die Steuerlast, die er tragen mußte. Das Interesse am Staate aber richtete sich nach der Größe des vom Staate geschützten Vermögens. Somit stellte die gleichmäßige proportionale Besteuerung des Vermögensbesitzes die allein gerechte Verteilung der Steuerlast dar (sog. Äquivalenz- oder Interessentheorie). Ähnlich die Auffassung der Steuer als einer Versicherungsprämie, welche ebenfalls nach der Quantität der geschützten Güter proportional zur Größe des Vermögens die Steuer verteilt wissen wollte (die Versicherungstheorie von Thiers).

Allein der Staat ist nicht bloßer Sicherheitsproduzent, dem die dabei interessierten Klassen die Produktionskosten oder eine Versicherungsprämie für Vermögensschutz in Form von Steuern leisten nach Maßgabe ihres individuellen Interesses am Staate. Das Verhältnis des Bürgers zum Staate darf auch für die Steuerlehre nicht als bloße Austauschrelation aufgefaßt werden. Der Staat ist vielmehr eine im Naturrecht fundierte geheiligte Institution mit dem erhabenen Zwecke, einzutreten für die allen Bürgern gemeinsame öffentliche Wohlfahrt. Alle Glieder des Staates sind, wie wir sahen, auf diesen Zweck *solidarisch* verpflichtet gemäß ihrer Stellung und ihrer persönlichen und sachlichen *Leistungsfähigkeit*, sogar bis zum *Opfer des Vermögens und des Lebens*.

Nicht der Sondervorteil, den der einzelne durch den Staat empfängt, sondern die persönliche Zugehörigkeit zum Staate bildet also den *Rechtsgrund der Steuerpflicht*, und die *Leistungsfähigkeit* bestimmt und begrenzt dieselbe. Die Leistungsfähigkeit aber bemißt sich unter normalen Bedingungen nach der Größe des Einkommens, vielleicht mit einer ergänzenden Vermögenssteuer.

Es können indes auch *besondere, außerordentliche* Bedürfnisse eine stärkere Inanspruchnahme der *Vermögen* dadurch rechtfertigen, daß sie eben unbedingt notwendig sind, um *größeres Unheil* abzuwenden. Ein Staatsbankrott würde unserem Vaterlande schwereres Unheil bringen als eine auch sehr beträchtliche

Vermögensabgabe. Und wie würde die Masse des Volkes es heute verstehen, wenn die besitzende Klasse sich gegen ein bloß materielles Opfer sträuben wollte, nachdem im Weltkriege Millionen ihr Leben für das Vaterland geopfert haben?

Freilich wird eine kluge Gesetzgebung sich vor der Überspannung der Vermögensabgabe hüten müssen. Der Kameralist Wilhelm v. Schröder gab seinem Werke über die „Fürstliche Schatz- und Rentkammer" eine Titelvignette mit auf den Weg, die eine ländliche Schafschur vorstellte. Das Bild fand seine Erklärung durch den beigefügten Vers: „Wenn eines klugen Fürsten Herden — Auf diesem Fuß genützet werden — So können sie recht glücklich leben — Und dem Regenten Wolle geben. — Doch wer sogleich das Fell abzieht, — Bringt sich um künftigen Profit." Wie ein Hausvater seinen Acker düngen und pflügen muß, so soll ein Fürst seinen Untertanen „erst zu einer guten Nahrung helfen, wann er etwas von ihnen nehmen will". Nie soll die fürstliche Habsucht sich an den Grundlagen des Volkswohlstandes vergreifen. Jene Kameralisten, die schonungsloser Ausbeutung das Wort redeten, verglich Schröder mit den Schweinen, welche die Wurzeln der Kräuter im Garten auswühlen und den Garten selbst damit verderben.

Nicht die Bereicherung einer „landesfürstlichen Kasse" ist heute Zweck der Steuer. Gleichwohl werden auch unsere Staatsmänner die Weisheit jener kameralistischen Mahnung beherzigen dürfen. —

Wir haben oben von zwei Regulatoren des Wirtschaftslebens gesprochen. Wir möchten zum Schluß auf einen dritten, den wichtigsten, hinweisen: Sittlichkeit und Gewissen. Wird Deutschland nicht sittlich erneuert, dann wird es nach allen Reformen und Experimenten schließlich heißen: In vanum laboraverunt! Treffend bemerkt ein Hochschulprofessor in der „Germania"[1]: „Die Wirtschaft ist nicht etwas Mechanisches, keine tote Maschine, die nach gewissen physikalischen Regeln so oder so zu bauen ist, so und so angetrieben wird und dann in bestimmter Weise läuft, sondern die

[1] Nr. 119 vom 15. März 1919.

Wirtschaft ist eine Betätigung lebender Menschen und daher eine Angelegenheit, die ebenso moralisch oder unmoralisch betrieben werden kann." Der Sozialismus hat den ödesten und blödesten Unglauben unter den Massen verbreitet. Seine Mahnungen zur Arbeit, die Belehrung des „Vorwärts"[1], daß „der Streik im kapitalistischen Betriebe eine Kampfmaßnahme, im vergesellschafteten Betriebe ein Verbrechen" sei, sind Worte in den Wind gesprochen. Wir danken für den Unterricht. Unser christlicher Katechismus hat uns viel besser über unsere Pflichten belehrt. Was uns aber heute not tut, das ist die Erneuerung im Geiste, praktisches Christentum im ganzen Volke! Nur so kommt Friede, Ordnung und Wohlstand wieder in unsere deutschen Lande zurück.

Ein schönes und tief wahres Wort ist es, das sich in Friedrich Lists Gesammelten Schriften[2] findet: „Es gibt keinen besseren Beweis für die Göttlichkeit der christlichen Religion als den, daß ihre Lehren und Verheißungen mit den Forderungen der materiellen wie der geistigen Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts in vollkommener Übereinstimmung stehen." In Christo salus!

---

[1] Nr. 134 vom 14. März 1919.

[2] Das nationale System (Ausg. Häusser, 1851) 188.



Stimmen der Zeit

…leben

D… erfolgen

[Fortsetzung s. 4. Umschlag-Seite.]

Herdersche Verlagshandlung / Freiburg im Breisgau

[Anfang s. 3. Umschlag-Seite.]

Herdersche Verlagshandlung / Freiburg im Breisgau

